



Coronavirus-Fatwas

Das Freitagsgebet

1.

Die körperliche und geistige Gesundheit ist eine der Bedingungen des Freitagsgebets. Wer befürchtet, dass seine Krankheit aufgrund der Teilnahme am Freitagsgebet zunehmen könnte, für den ist es nicht verpflichtend.

2.

Der Verzicht auf das Freitagsgebet ist unter folgenden Umständen zulässig („mubah“): Angst vor Feinden, heftiger Starkregen und Schlamm, ähnliche Hindernisse, die den Menschen schaden könnten, sowie auch bei Krankheiten mit Ausbreitungsgefahr und Verschlimmerungsrisiko. Ist die Allgemeinheit davon betroffen, sollte das Freitagsgebet ausgesetzt werden, um Risiken und Gefahren entgegenzuwirken. Damit werden Schutz und Sicherheit bevorzugt, was genauso zur Vorherbestimmung Allahs gehört.

3.

Kann das Freitagsgebet aus den o. g. Gründen nicht verrichtet werden, muss das übliche Mittagsgebet verrichtet werden. Im Hinblick auf die weiteren Bedingungen und Pflichten des Freitagsgebets ist es nicht zulässig, das Gebet in einer kleinen Gruppe zu verrichten.

Der Islam möchte Erleichterung und keine Erschweris.

Möge Allah uns und die gesamte Menschheit vor allem Unheil schützen.



Coronavirus-Fatwas

Bestattung mit Sarg

Bei der islamischen Bestattung mit Sarg ist vorgesehen, dass der Leichnam mit Erde in Berührung kommt. Das Tragen des Verstorbenen zum Grab erfolgt mit Sarg, während die eigentliche Grablegung in der Regel ohne Sarg und nur im Leichentuch vorgenommen wird. Denn der Mensch wurde aus Erde erschaffen und soll wieder darin begraben werden. Dies entspricht der natürlichen Veranlagung, also der Fitra, des Menschen. Den Verstorbenen mit Holz- oder Marmor-Sarg zu bestatten, verhindert, dass der Leichnam mit Erde in Berührung kommt, was wiederum der Fitra und den allgemeinen islamischen Bestattungsregeln widerspricht. Es ist nicht verboten (haram), den Toten mit Sarg zu begraben, jedoch ist das nicht wünschenswert, sondern nur in besonderen Fällen zulässig. In den Werken zum islamischen Recht werden diese Fälle wie folgt beschrieben:

1.

Wenn die Bestattung mit Sarg durch eine Autorität bzw. Vorschrift erzwungen wird, z. B. in einem Land, in dem die Bestattung ohne Sarg gesetzlich nicht erlaubt ist.

2.

Bei übermäßiger Vernässung und Fäulnis des Erdbodens. In diesem Fall ist ein Sarg aus Marmor oder Metall zulässig.

3.

Wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist und die Gefahr besteht, dass diese sich ohne Sarg verbreitet.

4.

Die Bestattung mit Sarg ist auch bei der Grablegung einer verstorbenen Frau erlaubt oder sogar wünschenswert, wenn niemand aus ihrem Mahram-Kreis anwesend ist, da sie nicht von einem Fremden berührt werden darf.
Einige muslimische Gelehrte empfehlen außerdem, den Sarg mit etwas Erde zu füllen.

Ausgehend von diesen Informationen kann gesagt werden, dass es möglich ist, Muslime, die am Coronavirus gestorben sind, mit Sarg zu bestatten.



Coronavirus-Fatwas

Totengebet ohne vorherige Waschung des Verstorbenen

Teil eins

Die Totenwaschung, das Einhüllen des Verstorbenen mit einem Leichentuch, das Totengebet sowie die Bestattung sind im Islam eine gemeinschaftliche Pflicht (Farz al-Kifāya). D. h. es genügt, wenn diese Pflicht von einigen Muslimen im Namen der muslimischen Gemeinschaft erfüllt wird. Im Koran erfahren wir, dass Allah den Menschen darüber lehrt, wie ein Toter zu bestatten ist. Als der Sohn Adams (a) seinen Bruder tötete und seine Leiche nicht zu verstecken wusste, sandte Allah einen Raben, dessen Handlungen er verfolgte. Er sagte: „O weh mir! Bin ich zu kraftlos, wie dieser Rabe zu sein und die Missetat an meinem Bruder zu verbergen?“ An vielen anderen Stellen des Korans wird indirekt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Begräbnisses hingewiesen.

Grundsätzlich gilt, den Verstorbenen nach der Totenwaschung mit dem Leichentuch einzukleiden, das Totengebet zu verrichten und ihn zu bestatten. In Ausnahmefällen kann das Totengebet für den Verstorbenen ohne die vorherige Totenwaschung verrichtet werden. Ibn Abidin sagte dazu, dass es nicht gestattet ist, einen Verstorbenen nach der Bestattung aus dem Grab zu holen, um die Totenwaschung nachzuholen.



Coronavirus-Fatwas

Totengebet ohne vorherige Waschung des Verstorbenen

Zweiter Teil

Zu Sonderfällen erklären muslimische Gelehrte Folgendes:

1.

Wenn dem Verstorbenen gewisse Körperteile fehlen, also der Gesamtkörper des Leichnams nicht vorhanden ist, werden nach den Rechtsschulen der Schafīten und Hanbaliten lediglich die vorgefundenen Körperteile gewaschen und anschließend das Totengebet verrichtet. Dieser Vorgang beruht grundsätzlich auf den Handlungen der Prophetengefährten. Nach Imam Abū Hanīfa und Imam Mālik kann der Verstorbene erst dann gewaschen und das Totengebet verrichtet werden, wenn sein Körper größtenteils noch vorhanden ist. Andernfalls wird die Totenwaschung und das Totengebet nicht durchgeführt.

2.

Wenn die Totenwaschung nicht durchgeführt werden kann, weil das nötige Wasser fehlt oder die Gefahr besteht, dem Körper des Verstorbenen durch die Totenwaschung zu schaden, sollte die Trockenwaschung, also „Tayammum“, vorgenommen werden.

Ist es überhaupt nicht möglich, den Leichnam zu berühren, kann in einem bestimmten Abstand Wasser auf ihn gespritzt werden. Wenn auch dies nicht möglich ist, wird keine Waschung vorgenommen. In diesem Fall wird nach Ibn Abidin das Totengebet ohne die vorherige Totenwaschung vollzogen. Auch Märtyrer werden weder gewaschen noch mit einem Leichentuch eingehüllt. Auch wird für sie das Totengebet nicht verrichtet. Imam Abū Hanīfa zufolge werden Märtyrer nicht gewaschen, das Totengebet kann jedoch verrichtet werden.



Coronavirus-Fatwas

Märtyrertum im Islam

Im Islam wird zwischen zwei Gruppen von Märtyrern unterschieden:

1.

Jene, die im Diesseits und im Jenseits als Märtyrer gelten, d. h. Märtyrer, die auf dem Weg Allahs starben. Sie werden nicht gewaschen, nicht eingehüllt und das Totengebet wird für sie nicht durchgeführt.

2.

Jene, die im Jenseits als Märtyrer gelten, d. h. solche, die an einer Seuche oder außerhalb ihrer Heimat starben sowie solche, die auf dem Weg des Wissenserwerbs starben. Sie werden gewaschen, mit dem Leichentuch eingehüllt und für sie wird das Totengebet verrichtet. Ihre Belohnung wird ihnen im Jenseits gegeben. Allerdings werden sie nicht den im ersten Punkt dargestellten Status der Märtyrer erlangen.

Auch diejenigen, die an dem Coronavirus sterben, werden zu den Märtyrern der zweiten Gruppe gehören, aber Allah weiß es am besten. Wenn möglich, sollten sie gewaschen, mit dem Leichentuch eingehüllt werden und das Totengebet soll für sie verrichtet werden. Wenn dies aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht möglich sein sollte, sollte man sich mit dem zufrieden geben, was vorgenommen werden kann.



Coronavirus-Fatwas

Bestattung ohne Totengebet

Teil eins

Es ist nicht statthaft, einen Verstorbenen zu bestatten, ohne vorher das Totengebet verrichtet zu haben. Wenn jedoch ein Verstorbener bestattet wurde, ohne das Totengebet für ihn verrichtet zu haben, wird das Totengebet am Grab verrichtet, so wie es der Prophet (s) für eine Verstorbene von den Ansâr tat. Die Gelehrten der Rechtsschulen erklärten diesbezüglich Folgendes:

1. Imam Abû Hanîfa

Wenn das Totengebet für einen Verstorbenen aus statthaften Gründen nicht verrichtet wurde, wird es an seinem Grab nachgeholt, sofern der Leichnam noch nicht verwest ist.

2. Imam Mâlik:

Wenn sich – noch bevor der Verstorbene vollständig bestattet wurde – herausstellt, dass das Totengebet nicht verrichtet wurde, wird der Leichnam aus dem Grab geholt und das Totengebet durchgeführt. Wenn allerdings die vollständige Bestattung bereits abgeschlossen wurde und der Leichnam nicht verwest ist, wird das Totengebet am Grab ausgeführt.



Coronavirus-Fatwas

Bestattung ohne Totengebet

Zweiter Teil

3. Imam Schâff

Wenn das Totengebet für einen Verstorbenen nicht verrichtet wurde, wird das Totengebet am Grab verrichtet. Ein Leichnam, der ohne die Totenwaschung und ohne, dass sein Gesicht zur Kibla zeigend bestattet wurde, kann aus dem Grab genommen, gewaschen, mit dem Leichentuch eingehüllt und das Totengebet verrichtet werden – allerdings nur dann, wenn der Leichnam noch nicht verwest ist. Wenn es aber naheliegt, dass der Leichnam verwest ist, wird nichts unternommen.

4. Ahmad bin Hanbal

Der Leichnam kann nur dann aus dem Grab genommen, gewaschen, in ein Leichentuch gewickelt, das Totengebet verrichtet sowie nach islamischen Vorgaben bestattet werden, wenn der Leichnam im Grab nicht zur Kibla blickend liegt, das Totengebet nicht verrichtet wurde und nicht mehr als ein Monat nach der Bestattung verstrichen ist. Demnach sollte das Totengebet unter allen Umständen verrichtet werden. Es genügt, wenn das Totengebet von auch nur einem einzigen Muslim verrichtet wird, da es in diesem Zusammenhang keine Vorgaben bezüglich der Anzahl der Betenden gibt.

Schließlich wurde das Totengebet des Propheten von seinen Gefährten einzeln verrichtet.



Coronavirus-Fatwas

Verbrennung des Leichnams

Im Islam wird ein Verstorbener zuerst gewaschen, dann in ein Leichentuch gewickelt, das Totengebet verrichtet und schließlich begraben. Diese Praxis basiert auf dem Koran, der Sunna des Propheten und dem Konsens der Muslime.

Dass der Verstorbene begraben wird, hat viele Weisheiten, besonders im Hinblick auf Aspekte wie Umweltschutz, Gesundheit, Schutz der Menschenwürde, Erinnerung an den Tod etc.

Andere Bestattungsformen wie etwa das Verbrennen des Leichnams sind im Islam nicht erlaubt. Der Prophet (s) sagte: „Das Brechen der Knochen eines Verstorbenen ist wie das Brechen der Knochen eines Lebenden.“ Das heißt: So, wie es nicht erlaubt ist, einem lebenden Menschen die Knochen zu brechen, so ist es auch nicht erlaubt, einem Verstorbenen die Knochen zu brechen. Die Verbrennung des Leichnams kann in diesem Rahmen gesehen werden.

Wenn von dem Leichnam eines am Coronavirus verstorbenen Menschen eine mögliche Ansteckungsgefahr ausgeht, sollten weitergehende Desinfektionsmaßnahmen sowie auch Isolationsmaßnahmen (z. B. mithilfe von Särgen) getroffen werden. So kann der Verstorbene begraben werden. Wenn allerdings die Gesundheitsministerien der jeweiligen Länder bezüglich der Bestattung dieser Leichen eigene Maßnahmen treffen und eigene Methoden einführen, die den islamischen Bestattungsregeln grundlegend widersprechen, kann an dieser Stelle nichts unternommen werden.